

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in einer Sitzung vom 28. 2. 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Grafschaft Bentheim“ .
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Wilsum und Wertstoffhof Isterberg
 - Fuhrpark und Abfallumschlagstation Fa. Stenau Nordhorn
 - Gartenabfallsammelpplätze in Schüttorf, Wietmarschen, Neuenhaus, Uelsen, Emlichheim
 - Grünabfallkompostierungsplätze Gildehaus-Waldseite, Nordhorn -„Resum“, Nordhorn-„Moorweg“ und Wilsum
 - Deponie Wilsum (alt) und Boden- und Bauschuttdeponie Wilsum
 - Sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Grafschaft Bentheim und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 13 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 14 anfallen.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dieses gilt nicht für Glas und Papier (§ 7 u. 8).

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 17 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 2 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Bei einer wöchentlichen Restabfallmenge bis zu 2,2 m³ sind die vom Landkreis zugelassenen Gefäße (§ 16) zu benutzen.
- (4) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in unmittelbarer Nähe in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 4 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 1 Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 4 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 **Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren und über die ordnungsgemäße Entsorgung. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 **Abfalltrennung**

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Bauabfälle, § 9
 5. Sperrmüll, § 10
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 11
 7. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 12
 8. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, §13
 9. Altholz, § 14
 10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15
- (2) Zusätzlich werden auf dem Entsorgungszentrum Wilsum und dem Wertstoffhof Isterberg Altreifen, Fenster/Glasscheiben , Altmetalle und Verpackungsstyropor getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Bezüglich der Beschaffenheit und Behandlung erfolgt eine Zuordnung durch die Bediensteten vor Ort.
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 15 zu überlassen.

§ 6 **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Grünanlagen. Aus Haushaltungen werden darüber hinaus unproblematische Bioabfälle, insbesondere Schalen von Gemüse sowie sonstige ungekochte Salat- und Gemüsereste und Obst – außer Zitrusfrüchte – getrennt erfasst.
- (2) Kompostierbare Abfälle gemäß Abs. 1 können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden, soweit nicht eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt. Die Anlieferung ist auf Kleinmengen bis einschließlich Hänger mit einer Nutzlast von 1 t beschränkt.

Bioabfälle aus der Küche, insbesondere Nahrungsmittel, Eierschalen, Fisch- und Fleischreste, Zitrusfrüchte und sonstige Abfälle aus der Zubereitung von Speisen sowie andere organische Abfälle wie Haushaltstücher aus Zellstoff, Kleintierstreu etc., sind über die Restmülltonne zu entsorgen.

- (3) Zusätzlich werden kompostierbare Abfälle aus Gärten zweimal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden rechtzeitig vorher gem. § 20 bekannt gegeben. Die sperr-

gen Grünabfälle sind mit kompostierbarem Bindematerial (dazu gehören nicht Drähte, Kunststoffbänder, Klebebänder o.ä.) zu bündeln, wobei ein Einzelbündel nicht länger als 200 cm und der Durchmesser nicht mehr als 60 cm betragen darf. Baumstubben mit einem Wurzelteller von mehr als 20 cm Durchmesser und Stämme mit einer Länge von mehr als 200 cm und/oder einem Durchmesser von mehr als 15 cm werden nicht entsorgt. Nicht sperrige Grünabfälle sind in Säcken, Kartons, Kisten etc. bereitzustellen. Diese Gefäße sind nicht zu schließen und nach der Entsorgung unverzüglich von den Anschlusspflichtigen wieder zu entfernen.

Die Höchstmenge der pro Haushalt zu entsorgenden kompostierbaren Abfälle aus Gärten wird auf 6 cbm festgelegt.

- (4) Kantinenabfälle und Abfälle aus Gastronomiebetrieben bzw. Großküchen sind einer Verwertung über zugelassene Speiseverwerter zuzuführen.

§ 7 **Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 8 **Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (5) Die Benutzung wird auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr werktäglich beschränkt.

§ 9 **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle i.S. von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik), Straßenaufbruch (teerfreier Asphalt) und Erdaushub (Boden und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle zur Verwertung können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden.

§ 10 **Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen (gemischte Siedlungsabfälle), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bauabfälle, Verpackungen, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile etc. gehören nicht zum Sperrmüll.
- (2) Sperrmüll wird in der Regel zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher gem. § 21 bekannt gegeben. Mit der Abfuhr wird um 6.00 Uhr begonnen.
- (3) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Höchstmenge des pro Haushalts zu entsorgenden Sperrmülls wird auf 6 cbm festgelegt.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 17 entsprechend.
- (5) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrgutabfuhr nicht abgefahren werden, sind vom Abfallbesitzer bzw. soweit dieser nicht mehr ermittelt werden kann vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt für zu einem falschen Termin oder zu einer falschen Zeit bereitgestellte Gegenstände.

§ 11 **Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Elektroaltgeräte sind separat zu sammeln und dürfen nicht über die Restmülltonne oder über den Sperrmüll entsorgt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb führt Altgeräte einer ordnungsgemäßen Verwertung zu.
- (3) Übernahmestellen des Abfallwirtschaftsbetriebes gem. ElektroG sind:
 - Annahmestelle Isterberg
 - Zentraldeponie Wilsum
 - Betriebsgelände Fa. Stenau
- (4) Altgeräte sind bei den Übernahmestellen anzuliefern. Geräte aus privater Nutzung werden gem. ElektroG kostenlos entgegen genommen. Händler, die Geräte vom privaten Endkunden zurückgenommen haben, können Elektroaltgeräte kostenfrei anliefern, sofern nachgewiesen wird, dass diese aus privater Nutzung stammen. Die Anlieferung ist vorher anzumelden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann bei Anlieferungen von Händlern Mengenbeschränkungen festsetzen.
- (5) Ortsfeste Anlagen wie z.B. Nachtspeicheröfen sowie Geräte aus gewerblicher Nutzung und aus öffentlichen Einrichtungen werden gegen Gebühr angenommen.

§ 12
Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind in geschlossenen Originalgebinden getrennt nach Abfallarten dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an ihn oder die von ihm Beauftragten zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des vom Landkreis Beauftragten zu übergeben.

§ 13
Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus dem Europäischen Abfallartenkatalog.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle können in geschlossenen Originalgebinden -getrennt nach Abfallarten- dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern durch Übergabe an ihn oder die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 14
Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Abfälle, die aus Massivholz oder Holzwerkstoffen bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 15
Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (gemischter Siedlungsabfall) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 2 bis 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Der für den Landkreis vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. die 1,1 cbm fassenden Container werden wahlweise wöchentlich oder 14-tägig entsorgt

- (4) Die mit einer gültigen Plakette versehenen Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag grundsätzlich ab 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.
Die Abfälle sowie die Behälter sind frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages bereitzustellen.
Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Die Abfallbehälter sind möglichst an der eigenen Grundstücksgrenze bereitzustellen. Beim Einsatz von Seitenladerfahrzeugen ist die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einer Straßenseite zu tolerieren.
Wird die Zufahrt zu den Grundstücken durch nicht ausreichend breite oder unbefestigte Straßen oder durch eingeschränkter Wendemöglichkeiten behindert, sind die Abfallbehälter von den Anwohnern an die vom Abfallwirtschaftsbetrieb vorgegebenen Sammelstellen bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist das Verpressen von Abfällen nicht erlaubt.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ein vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretender Grund liegt auch dann vor, wenn die Zuwegung durch Dritte blockiert wird.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 16 **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 40, 60, 80, 120 u. 240 l oder 1,1 cbm Füllraum.
2. Altpapiersammelbehälter mit 240 l oder 1,1 m³ Füllraum.
3. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises und einem Füllraum von 50 l.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 genannten Abfallbehälter. Sie sind mit einer vom Landkreis ausgegebenen Plakette zu versehen.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten. Die zur Verfü-

gung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern und für den Verlust derselben haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei Missbrauch bestimmt der Abfallwirtschaftsbetrieb, welche Behälterkapazität als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für Altpapier und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 4 ausgesprochen wurde.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. In diesen Fällen gilt als Mindestbehälterkapazität für Restabfall ein Volumen von 4 l pro Woche und Bewohner. Bei Missbrauch bestimmt der Abfallwirtschaftsbetrieb, welche Behälterkapazität als ausreichend anzusehen ist.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

§ 17

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 18

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt/ der Gemeinde/ der Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wech-

selt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis und der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 20 **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
- (3) Die Kasse der Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde.

§ 21 **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung des Landkreises

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis überlässt,
 4. entgegen § 7 Altpapier nicht über die Papiertonne, sondern über Restmüllgefäße oder andere, dafür nicht vorgesehene Sammelsysteme entsorgt,
 5. entgegen § 8 Altglas nicht über die Altglascontainer, sondern über Restmüllgefäße oder andere, dafür nicht vorgesehene Sammelsysteme entsorgt sowie die Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten befüllt oder die Altglascontainerstandorte verunreinigt,
 6. entgegen § 9 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht nach mineralischem und nicht mineralischem Material trennt,
 7. entgegen § 10 Sperrmüll in ungeordneter Art und Weise bereitstellt, von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt sowie unzulässigerweise oder zu ei-

nem falschen Zeitpunkt bereitgestellte Gegenstände nicht unverzüglich wieder entfernt,

8. entgegen § 12 und § 13 gefährliche Abfälle nicht über die dafür vorgesehenen Annahmestellen sondern über Restmüllgefäße oder andere, dafür nicht vorgesehene Sammelsysteme entsorgt,
9. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfälle nicht über zugelassene Gefäße, sondern über andere, nicht dafür vorgesehene Sammelsysteme entsorgt,
10. entgegen § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Behälter überfüllt oder so bereitstellt, dass das Laden ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten möglich ist,
11. entgegen § 16 Abs. 1 den Abfallbehälter nicht mit einer aktuellen Plakette kennzeichnet, nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet oder die Behälter verändert,
12. der Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 19 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 18.12.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Nordhorn, den 28. Februar 2008

Landkreis Grafschaft Bentheim

(Kethorn)

Landrat